

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-621-00000-  
2020/027-016

ausschließlich per E-Mail

Landräte der Landkreise und (Ober-Bürgermeister  
der kreisfreien Städte und großen  
kreisangehörigen Gemeinden  
in Mecklenburg-Vorpommern,

Bearbeiterin: Frau Scheinichen-Perleberg  
Telefon: 0385 588-18274  
E-Mail: Iris.Scheinichen-Perleberg  
@em.mv-regierung.de

Datum: 18.01.2021

nachrichtlich:

Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern  
Hundsburgallee 12  
**18069 Rostock**

Technische Prüfstelle des DEKRA e.V.  
Senftenberger Str. 30  
**01998 Klettwitz**

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 12 62  
**18025 Rostock**

**Verlängerung der Verfallsfristen für Fahrschulausbildung, abgeschlossene Prüfungen  
und Prüfaufträge für den Erwerb von Fahrerlaubnissen nach der Fahrerlaubnis-  
Verordnung (FeV)**

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (SARS-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die sprunghafte Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 08.01.2021 erlassen. Diese Verordnung beinhaltet unter anderem vorläufige Betriebsuntersagungen, von welchen auch die Fahrschulen betroffen sind. Die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist dadurch vorerst bis zum 31.01.2021 eingestellt.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist es Bewerbern um eine Fahrerlaubnis derzeit nicht möglich, die praktische Fahrerlaubnisprüfung abzulegen und die gesetzlich vorgesehenen Fristen der Prüfaufträge einzuhalten. Auch die Fahrerlaubnisbehörden haben den Publikumsverkehr eingeschränkt. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb schwierig.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon:0385 588-0  
Telefax:0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet:[www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

Daher wird nach § 74 Absatz 1 FeV die Frist des § 16 Absatz 3 Satz 6 FeV von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre und die Fristen des § 18 Absatz 2 Satz 1 FeV sowie § 22 Absatz 5 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert.

Bei dieser Verlängerung ist es nicht notwendig, dass die betroffenen Personen bei der für sie zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorstellig werden.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Ablauf der Gültigkeit ihres jeweiligen Prüfauftrages bzw. ihrer theoretischen Prüfung in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, werden Ausnahmen hinsichtlich der Fristen erteilt und eine automatische Verlängerung der Gültigkeit bis zum 30.06.2021 zugesichert.

Aus Verkehrssicherheitsgründen kann diese Entscheidung verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung eines Bewerbers beruht und somit garantiert ist, dass die üblichen Ausbildungsfristen eingehalten werden können.

gez. Elke Rattunde